Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

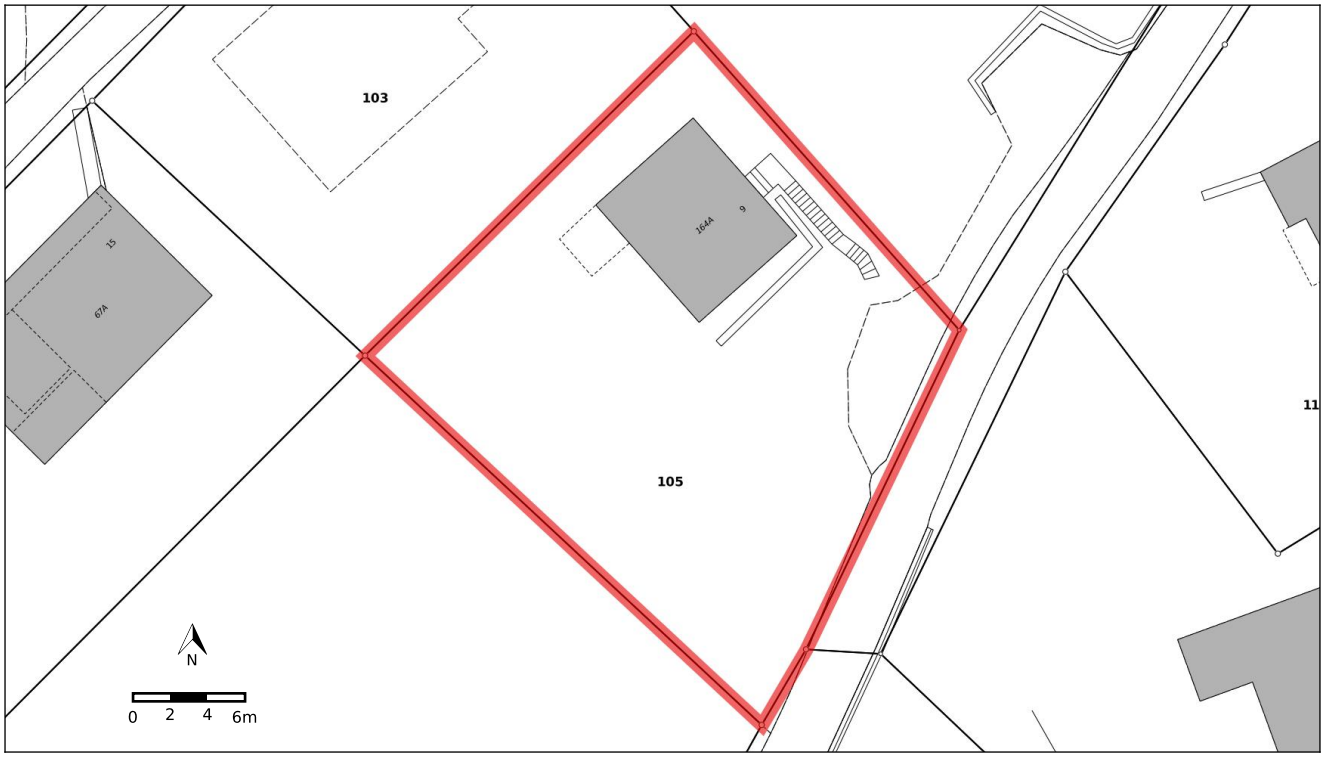

Grundstück-Nr	**105**
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH315615077712
Gemeinde (BFS-Nr.)	Muntogna da Schons (3715)
Fläche	601 m²
Stand der amtlichen Vermessung	23.11.2026

Auszugsnummer	**754e29d6-104f-4b50-abdf-52b02794185c**
Erstellungsdatum des Auszugs	23.11.2026
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7001 Chur http://www.alg.gr.ch

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 105 in Muntogna da Schons betreffen

Seite	
4	Kommunale Nutzungsplanung - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan
6	Kommunale Nutzungsplanung - Genereller Erschliessungsplan
7	Kommunale Nutzungsplanung - Folgeplanungen
9	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzareale
Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
Statische Waldgrenzen
Waldabstandslinien
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

–

Allgemeine Informationen
Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Graubünden ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch
Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)
Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Hinweise zum Gewässerraum
Der Gewässerraum wird im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen. Im ÖREB-Thema «Gewässerraum» werden deshalb die bereits in der Nutzungsplanung enthaltenen Gewässerraumzonen dargestellt.

Metadaten zur kommunalen Nutzungsplanung
Unter folgendem Link (https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung) finden Sie Informationen über laufende Arbeiten und den aktuellen Qualitätsstandard der digitalen Nutzungsplanung.

Hinweise zur kommunalen Nutzungsplanung
Die digitale Nutzungsplanung unterscheidet hinsichtlich der Entstehungsprozesse drei Qualitätsniveaus.

Qualitätsniveau 'provisorische Numerisierung':
Provisorische Numerisierungen sind eine digitale Abbildung der vorhandenen analogen rechtskräftigen Pläne. Die im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung angewandte provisorische Numerisierung erfolgte ohne anschliessendes ordentliches Nutzungsplanverfahren. Provisorisch numerisierte Nutzungsplaninhalte können bei nicht eindeutiger Erfassungsvorlage Interpretationen beinhalten. Die zugrundliegenden Erlasse und Genehmigungsbeschlüsse bleiben in Kraft.

Qualitätsniveau 'digital erarbeitet':
Die rechtskräftigen Pläne und Dokumente wurden als graphische Auszüge aus digitalen Daten erstellt. Die Übereinstimmung zwischen den Plänen/Dokumenten und den zugrundliegenden Daten ist aufgrund des Erstellungs- und Prüfprozesses gegeben.

Qualitätsniveau 'ÖREB-Kataster':
Nutzungsplaninhalte des Qualitätsniveaus ÖREB-Kataster erfüllen zusätzlich zur Qualität 'digital erarbeitet' die spezifischen Anforderungen des ÖREB-Katasters. Dies sind einerseits die explizite Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung durch die technische und fachliche Datenverwaltungsstelle sowie die Differenzberechnung und -prüfung durch die Datenverwaltungsstelle im Rahmen des Nachführungsprozesses.

Die Nutzungsplandaten können innerhalb desselben Operats unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Qualitätsniveaus geben die zentral vom ARE bereitgestellten Metadaten.

Kommunale Nutzungsplanung - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Rechtskräftig

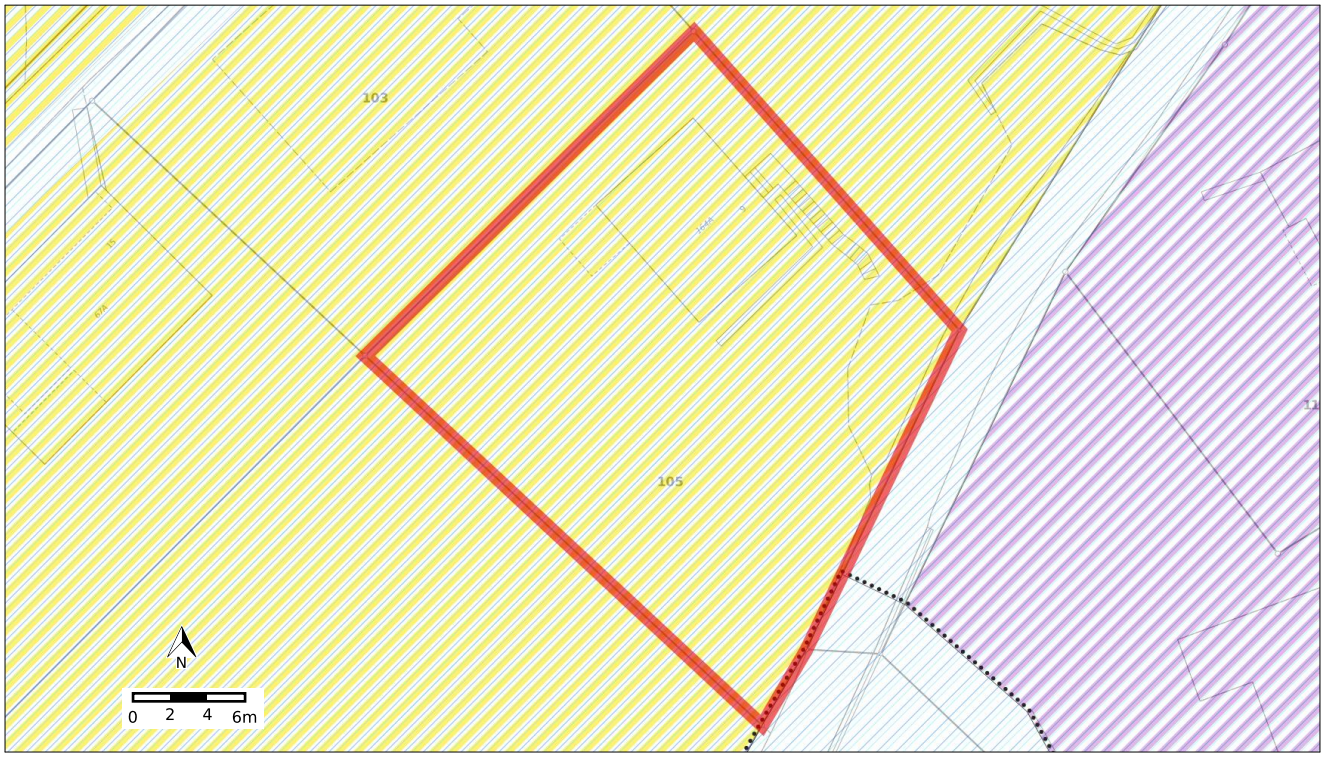

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Quartierplangebiet "Tumols/Gurschegn"	601 m²	100.0%
		Wohnzone, 2. Erschliessungsetappe	601 m²	100.0%
		Gewässerschutzzone	601 m²	100.0%
		Gefahrenzone mit geringer Gefahr	601 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Landwirtschaftszone		
		Übriges Gemeindegebiet		
		Wohn. - Gewerbezone, 2. Erschliessungsetappe		

Rechtsvorschriften

Gesamtrevision (3708_B_1992_Beschlussprotokoll_Gesamtrevision.pdf), 92.1317
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1861

Baugesetz Mathon (3708_V_Mathon_BauG.pdf), 3708.(1)
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/17902

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
https://www.lexfind.ch/tolv/260881/de

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 801.100
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3417/pdf_file_with_annexes

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3570/pdf_file_with_annexes

Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, 801.500
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/2417/pdf_file_with_annexes

Kantonales Waldgesetz (KWaG), 920.100
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3117/pdf_file_with_annexes

Weitere Informationen und Hinweise	3708_T_1991_PMB.pdf https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1862
Zuständige Stelle	Stauffer & Studach AG https://www.stauffer-studach.ch

Kommunale Nutzungsplanung - Genereller Erschliessungsplan

Rechtskräftig

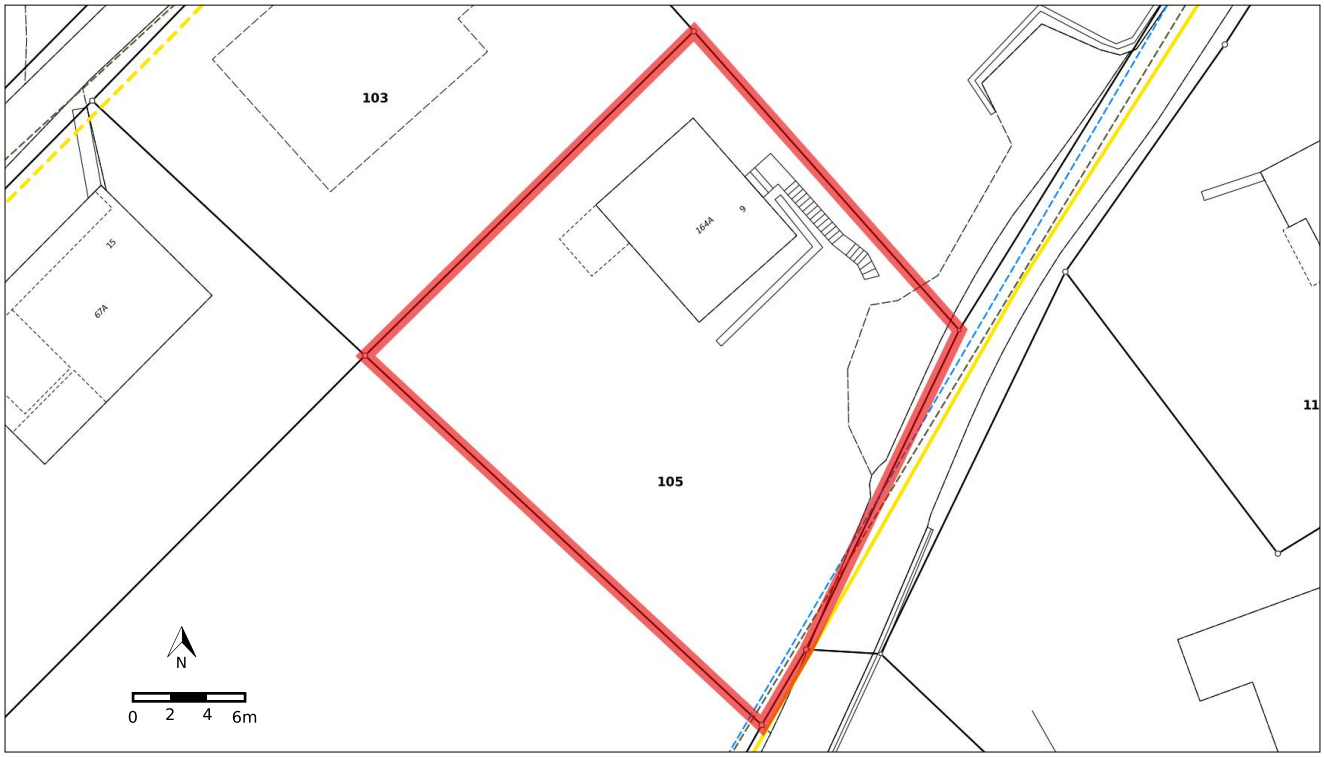

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	----	Wasser - Hauptleitung - geplant	14 m	
	----	Kanalisation - Hauptleitung - geplant	10 m	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Erschliessungsstrasse - bestehend		
		Erschliessungsstrasse - geplant		

Rechtsvorschriften

Gesamtrevision (3708_B_1992_Beschlussprotokoll_Gesamtrevision.pdf), 92.1317
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1861

Baugesetz Mathon (3708_V_Mathon_BauG.pdf), 3708.(1)
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/17902

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
https://www.lexfind.ch/tolv/260881/de

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 801.100
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3417/pdf_file_with_annexes

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3570/pdf_file_with_annexes

Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, 801.500
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/2417/pdf_file_with_annexes

Kantonales Waldgesetz (KWaG), 920.100
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3117/pdf_file_with_annexes

Weitere Informationen und Hinweise

3708_T_1991_PMB.pdf
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1862

Zuständige Stelle

Stauffer & Studach AG
https://www.stauffer-studach.ch

Kommunale Nutzungsplanung - Folgeplanungen

Rechtskräftig

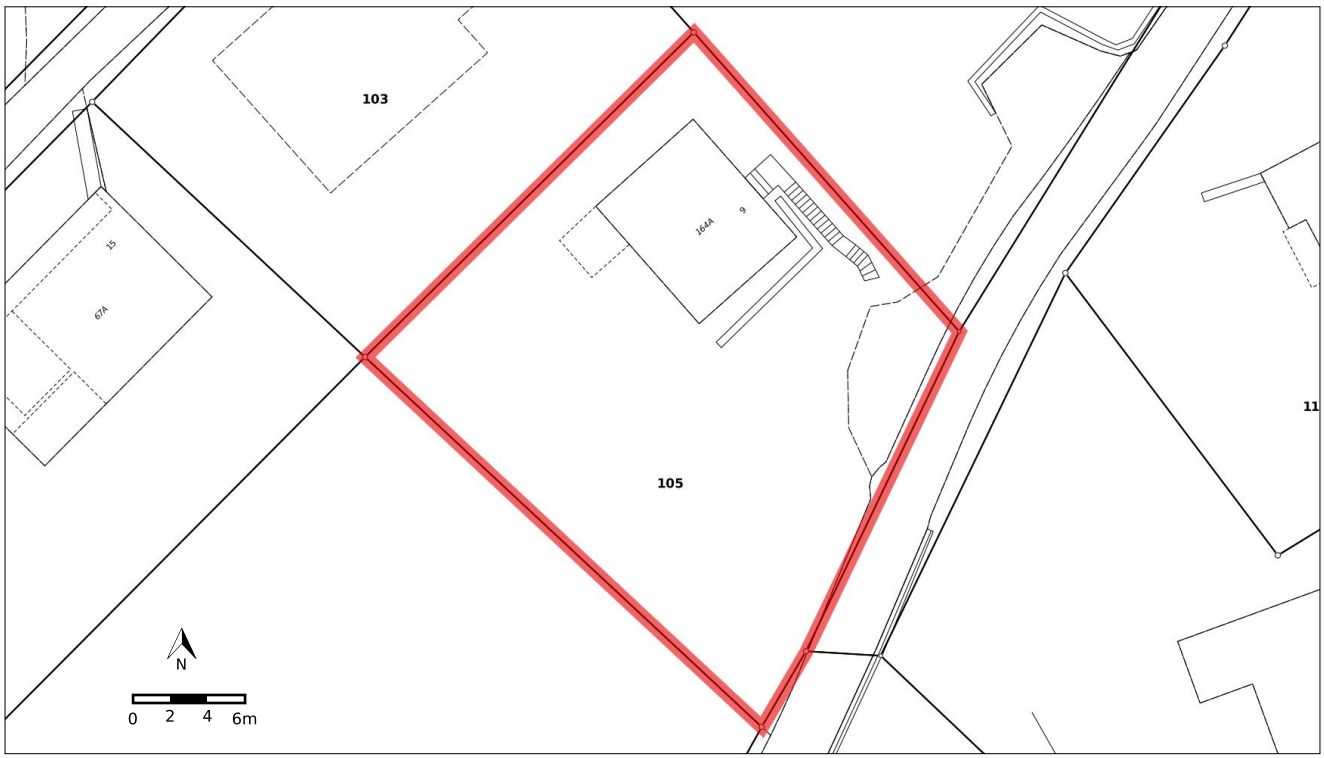

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Quartierplan "Tumols/Gurschegn" (hinweisend)	601 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-			

Rechtsvorschriften

Quartierplan Tumols Gurschegn (3708_B_QP_Tumols_Gurschegn.pdf), 93.GDEf1
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1865

Quartierplan Tumols Gurschegn (3708_P_QP_Tumols_Gurschegn_Alter Besitzstand.pdf), 93.GDEf1
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/2640

Quartierplan Tumols Gurschegn (3708_P_QP_Tumols_Gurschegn_GEP.pdf), 93.GDEf1
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/2641

Quartierplan Tumols Gurschegn (3708_P_QP_Tumols_Gurschegn_Neuzuteilung.pdf), 93.GDEf1
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/2642

Quartierplan Tumols Gurschegn (3708_T_QP_Tumols_Gurschegn_Kostenverteiler.pdf), 93.GDEf1
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/2643

Quartierplan Tumols Gurschegn (3708_V_QP_Tumols_Gurschegn_QPV.pdf), 93.GDEf1
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/2644

Baugesetz Mathon (3708_V_Mathon_BauG.pdf), 3708.(1)
https://oereblex.gr.ch/api/attachments/17902

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
https://www.lexfind.ch/tolv/260881/de

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 801.100
https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3417/pdf_file_with_annexes

	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110 https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3570/pdf_file_with_annexes Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, 801.500 https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/2417/pdf_file_with_annexes Kantonales Waldgesetz (KWaG), 920.100 https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3117/pdf_file_with_annexes
Weitere Informationen und Hinweise	3708_T_QP_Tumols_Gurschegn_QPB.pdf https://oereblex.gr.ch/api/attachments/2089
Zuständige Stelle	Stauffer & Studach AG https://www.stauffer-studach.ch

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig

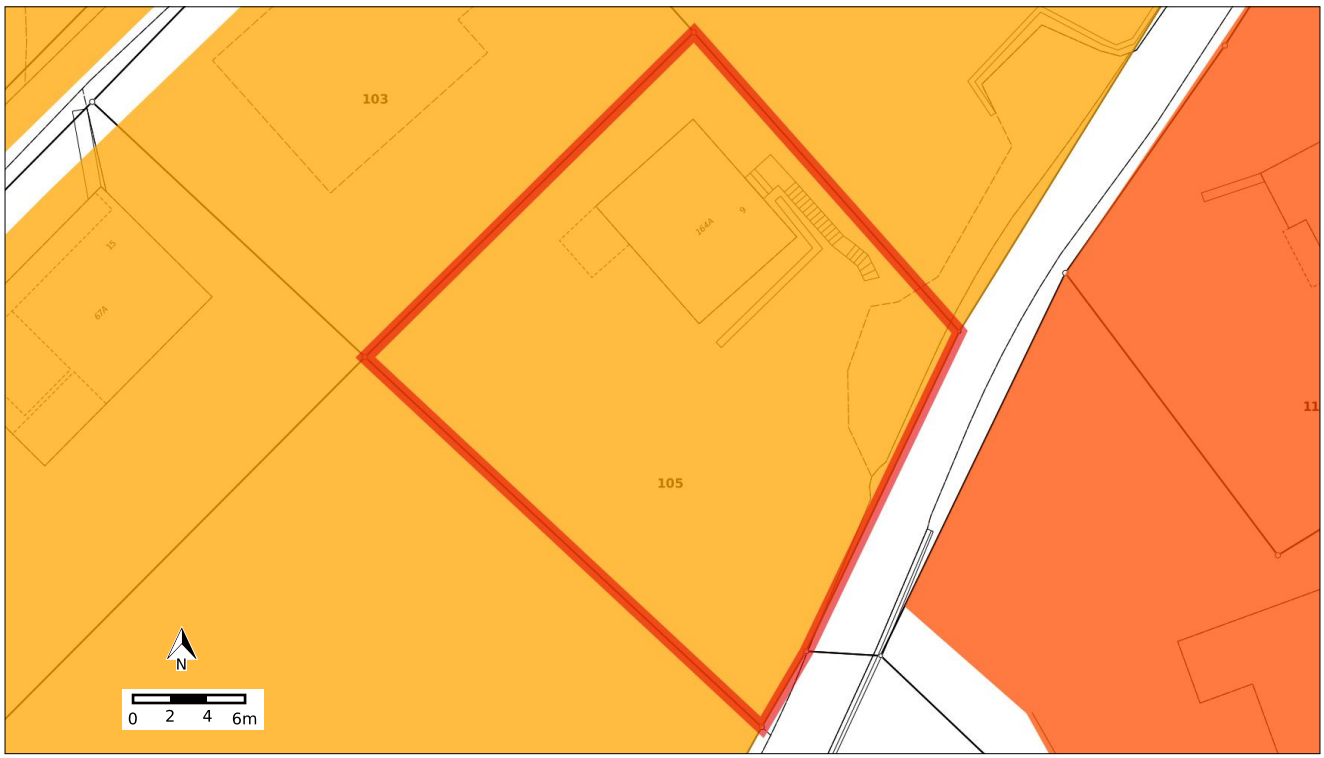

		Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Empfindlichkeitsstufe II	601 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Empfindlichkeitsstufe III		
		Keine Empfindlichkeitsstufe		

Rechtsvorschriften	Gesamtrevision (3708_B_1992_Beschlussprotokoll_Gesamtrevision.pdf), 92.1317 https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1861 Baugesetz Mathon (3708_V_Mathon_BauG.pdf), 3708.(1) https://oereblex.gr.ch/api/attachments/17902
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG), 820.100 https://www.gr-lex.gr.ch/api/de/versions/3422/pdf_file_with_annexes
Weitere Informationen und Hinweise	3708_T_1991_PMB.pdf https://oereblex.gr.ch/api/attachments/1862
Zuständige Stelle	Stauffer & Studach AG https://www.stauffer-studach.ch

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eineindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.